

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Förderprogramm Wachstum und nachhaltige Erneuerung (ehemals Stadtumbau) „Vom Alten Ort zur Neuen Welt“**

#### **- Aufstellungsbeschluss für eine Satzung zur Sicherung der Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen (§ 171d BauGB)**

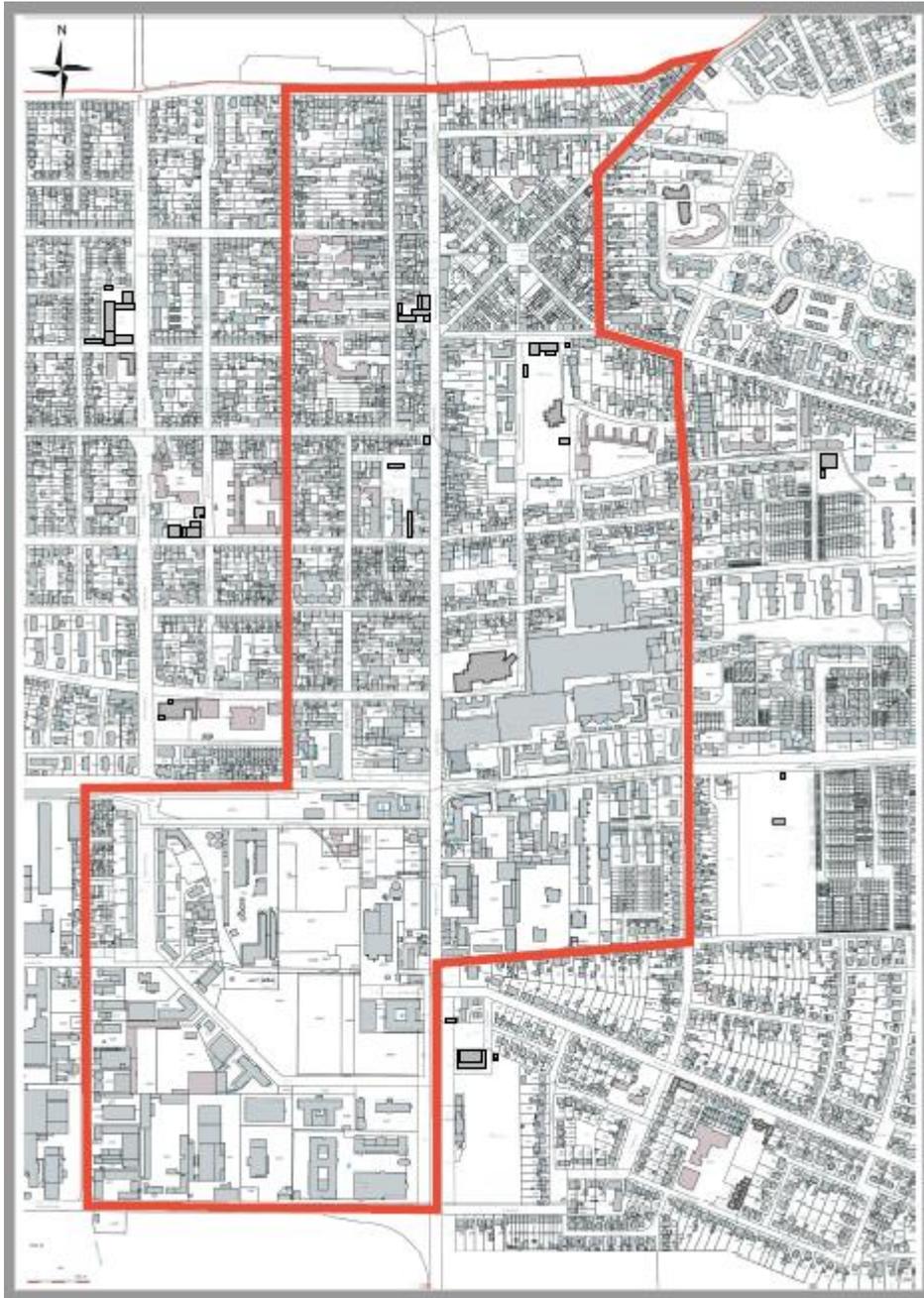
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg hat in ihrer Sitzung am 07.07.2021 den Beschluss gefasst, zur Sicherung der Durchführung der Maßnahmen im festgelegten Stadtumbaugebiet „Vom Alten Ort zur Neuen Welt“ Sicherungssatzung nach § 171 d BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich der Satzung entspricht dem beschlossenen Stadtumbaugebiet. Maßgeblich ist der Geltungsbereich der sich aus dem beigefügten Plan ergibt.

- 1. Der Aufstellungsbeschluss für die Satzung zur Sicherung der Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen (§ 171d BauGB) wird nach § 171 d Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.**
2. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.11.2019 (DRS 18/1662) das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) „Vom alten Ort zur neuen Welt“ zusammen mit der förmlichen Festlegung des Stadtumbaugebietes gemäß § 171b BauGB beschlossen. Die Satzung dient der Sicherung und sozialverträglichen Durchführung der sich aus dem städtebaulichen Entwicklungskonzept ergebenden Maßnahmen.

#### **Hinweis:**

Mit dieser Bekanntmachung ist § 15 Abs. 1 BauGB entsprechend anzuwenden. Das bedeutet u.a., dass die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten aussetzen kann, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.



Geltungsbereich der Sicherungssatzung Stadtumbaugebiet „Vom Alten Ort zur Neuen Welt“

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg  
20.01.2022

Herbert Hunkel  
Bürgermeister